C. Löser April 2008
Lizenziert unter der
Creative Commons Lizenz
by-sa 2.0 de

Geschäftsbesorgung

eigener Geschäfte
bzw. objektiv neutraler Geschäfte:
erlaubte Besorgung eigener Geschäfte

fremder Geschäfte

zur Geschäftbesorgung beauftragt oder sonst dazu berechtigt (§ 677)
- **Auftrag** ist jeder verpflichtende Vertrag, z.B. unentgeltlicher Auftrag nach § 662, entgeltliche Geschäftsbesorg nach § 675, Gesellschaftsvertrag nach § 705
- **sonstige Berechtigung** ist jede gesetzlich eingeräumte Befugnis, z.B. elterliche Vertretung des Kindes (§§ 1626, 1629)

Geschäftsführung ohne Auftrag
Geschäftsbesorgung fremder Geschäfte
ohne berechtigendes Rechtsverhältnis

Geschäftsbesorgung i.S.d. § 677 (GoA) =
Geschäftsbesorgung i.S.d. § 662 (Auftragsvertrag) =
jedes Tätigwerden (rechtsgeschäftliches, rechtsgeschäftsähnliches oder rein tatsächliches Handeln) des Beauftragten bzw. Geschäftsführers für den Auftraggeber bzw. Geschäftsherrn;
(dazu im Gegensatz Geschäftsbesorgung i.S.d. § 675 (entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag) = nach h.M. jede selbständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art zur Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen)

eines fremden Geschäfts für einen anderen
(echte GoA)

der Geschäftsführer muss **Fremdgeschäftsführungswillen** haben
Beweislastregeln:
- bei **objektiv (ausschließlich) fremden Geschäften** (also solchen, die bereits äußerlich zu einer fremden Interessensphäre gehören) wird Fremdgeschäftsführungswille vermutet, wenn dem Geschäftsführer die Fremdheit des Geschäfts bewusst ist und er das Geschäft nicht nur als eigenes führen will
- bei **auch-fremden Geschäften** (also solchen, bei denen der Geschäftsführer neben der fremden auch eine eigene Angelegenheit mitbesorgt) wird Fremdgeschäftsführungswillen vermutet
- bei **objektiv neutralen Geschäften** (also solchen, die ihrem Inhalt nach keine fremden Interessensphären betreffen) muss der Fremdgeschäftsführungswille äußerlich erkennbar in Erscheinung getreten sein (subjektiv fremdes Geschäft)

berechtigte GoA
im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsbesorgung muss einer der drei Berechtigungsgründe vorliegen:
- § 683 Satz 1: die Übernahme der jeweiligen Geschäftsführung durch den jeweiligen Geschäftsführer entspricht
  - dem wirklichen Willen (also dem tatsächlich zum Ausdruck gebrachten Willen; der Geschäftsführer braucht die Willensäußerung dabei nicht zu kennen),
  - bzw. bei dessen Fehlen dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn (oder dessen gesetzlichen Vertreters)
  - oder/und (str.) dem objektiven Interesse des Geschäftsherrn
- § 683 Satz 2: die Übernahme steht im Widerspruch zum Willen des Geschäftsherrn, aber ohne die Geschäftsführung würde i.S.d. § 679
  - eine Rechtspflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im (nicht nur allg.) öffentlichen Interesse liegt,
  - oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt
- § 684 Satz 2: der Geschäftsherr genehmigt die Geschäftsführung (ausdrücklich oder konkludent)

Rechtsfolgen

unberechtigte GoA
wenn im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung kein Berechtigungsgrund vorlag

Rechtsfolgen

Pflichten des Geschäftsherrn ggü. dem Geschäftsführer
- er muss dem Geschäftsführer gem. § 684 Satz 1 alles durch die Geschäftsführung Erlangte nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung herausgeben (nach h.M. Rechtsfolgenverweisung: Voraussetzungen der §§ 812 ff. sind nicht zu prüfen)

Pflichten des Geschäftsführers ggü. dem Geschäftsherrn
- nach im Vordringen befindlicher Meinung dieselben wie bei der berechtigten GoA (siehe unten), da ansonsten der unberechtigte Geschäftsführer besser stehen würde als der berechtigte
- bei Pflichtverletzung Schadensersatzpflicht nach § 678, wenn er erkennen musste, dass die Übernahme der Geschäftsführung dem Willen des Geschäftsherrn widersprach

Pflichten des Geschäftsführers ggü. dem Geschäftsherrn
- er hat das Geschäft gem. § 677 so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn es mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen erfordert
- er hat gem. § 681 Satz 2 dem Geschäftsherrn sobald möglich die Übernahme der Geschäftsführung anzuzeigen und falls keine Gefahr droht dessen Entschließung abzuwarten
- er ist dem Geschäftsherrn nach § 681 Satz 2 i.V.m. § 666 Auskunfts- und Rechenschaftspflichtig
- er ist dem Geschäftsherrn nach § 681 Satz 2 i.V.m. § 667 zur Herausgabe des durch die Geschäftsbesorgung erlangten verpflichtet
- er ist ggf. Verzinsungspfichtig nach § 681 Satz 2 i.V.m. § 668
- bei Pflichtverletzungen ist er ggf. Schadensersatzpflichtig nach §§ 280 ff.

Ansprüche des Geschäftsführers ggü. dem Geschäftsherrn
- er kann gem. § 683 Satz 1 bzw. 2 bzw. § 684 Satz 2 i.V.m. § 670 vom Geschäftsherrn Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten dürfte

eines fremden Geschäfts als eigenes: Eigengeschäftsführung
(„unechte GoA“)

irrtümliche Eigengeschäftsführung

wenn jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, dass es sein eigenes sei, finden gem. § 687 I die Vorschriften über die GoA keine Anwendung (unabhängig davon, ob der Irrtum verschuldet war oder nicht)
Ansprüche können sich aber noch aus Bereicherungs- oder Deliktsrecht ergeben

unerlaubte Geschäftsanmaßung

wenn jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes führt, obwohl er weiß, dass er nicht dazu berechtigt ist (§ 687 II):

Ansprüche und Pflichten des Geschäftsherrn
- er kann das Geschäft an sich ziehen und die Ansprüche aus den §§ 677, 678, 681, 682 geltend machen,
- ist dann aber auch nach § 687 II 2 i.V.m. § 684 Satz 1 verpflichtet